§ 24 Festsetzung der Platzziffer

[1]Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Durchschnittspunktzahl der Prüfling die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung erzielt hat. [2]Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet die bessere Gesamtpunktzahl in der mündlichen Waldprüfung. [3]Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Prüflinge die gleiche Platzziffer.